



recht (S. 129–309). Auch hier steht für *Haddenbrock* das Problem der Willensfreiheit im Vordergrund. Er greift damit eine Diskussion auf, die schon um die Jahrhundertwende unter dem Stichwort »Indeterminismusstreit« aus strafrechtsphilosophischer Sicht und dann erneut und vehement in den fünfziger und sechziger Jahren von verschiedenen Gerichtspsychiatern (»Agnostizismusstreit«) geführt worden ist. *Haddenbrock* stellt hier in einem ersten Schritt ausführlich die verschiedenen *strafrechtlichen* Konzepte der Schuld- und Schuldfähigkeit vor, wie sie in der deutschen Strafrechtslehre vertreten werden; besonders vertieft wird von ihm dabei der für die Schuldzurechnungsfähigkeit zu Recht als Schlüsselbegriff erkannte Aspekt der normativen Motivationsfähigkeit des Täters (S. 188 ff.). In einem zweiten Schritt erörtert er die verschiedenen konkurrierenden forensisch-psychiatrischen Methodologien (S. 201 ff.), wobei er die Lösung der vorgefundenen strafrechtlichen wie psychiatrischen Probleme jeweils durch die auf Kant zurückgeführte Einsicht, daß der Mensch sowohl empirisch unfrei als andererseits auch zu Schuld und Sühne fähig sei, sieht. In diesem Sinne entwickelt er auch ein eigenes Schuldfähigkeitskonzept, wonach verantwortungsfähig nur sei, wer zur Tatzeit einsichtsfähig und zur Verantwortungszeit erinnerungs- und ausdrucksfähig sei (S. 255). Es fragt sich allerdings, wie dieses Konzept mit dem geltenden § 20 StGB, der ausschließlich auf den Zeitpunkt der Tat abstellt, zu vereinbaren ist und ob dem nicht eine unzulässige Verwischung der Kategorien der Schuld- und Verhandlungsfähigkeit zugrunde liegt.

Praktisch-forensische Fragestellungen behandelt *Haddenbrock* im Verhältnis zu philosophischen Grundfragen relativ kurz (S. 251 ff.), was angesichts des Umstandes, daß der Autor viele Jahre anerkannter Gerichtspsychiater war, überrascht. So wird die für die Schuldfähigkeitsbeurteilung gleichermaßen wichtige wie strittige Frage nach der Kompetenz der Psychologen zur Begutachtung beiläufig in einer Klammer in dem Sinne als entschieden behandelt, daß eine »Federführung« der Psychiatrie behauptet wird (S. 235). Die für Straftäter maßgebliche Frage, ob *Haddenbrocks* Vorschläge gegenüber den in foro praktizierten Konzepten zu einer Veränderung der Praxis führen werden, wird ebenfalls nur am Rande und lapidar dahingehend beantwortet, daß seine Kriterien zu einer »restriktiveren Anwendung der Schuldfähigkeitsnorm« führen würden (S. 263). Auch die für die Strafrechtspraxis besonders wichtige Vorschrift der verminderten Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) wird relativ kurz erörtert, wobei sie in *Haddenbrocks* Analyse § 21 StGB primär als Einfallsfaktor für die Anwendung von Maßregeln der Besserung und Sicherung erscheint, der Dekulpationsaspekt mit der für die Praxis so wichtigen Funktion der Reduzierung von Strafrahmen dagegen weitgehend ausgeklammert bleibt. Dagegen greift *Haddenbrock* das Theodizee-Problem auf (S. 302 ff.), was deutlich macht, daß es ihm insgesamt weniger um eine Antwort auf aktuelle forensische Fragen als um eine grundsätzliche philosophisch-anthropologische Standortbestimmung geht. Die Untersuchung enthält verschiedene, das Verständnis fördernde Diagramme, ein hilfreiches Glossar und ein Namensregister, aber leider kein Stichwortverzeichnis, dafür jedoch eine Zusammenfassung in *lingua latina*.

Daraus ergibt sich insgesamt auch die Antwort auf die Frage nach dem Nutzen des Buches: Für den, der eine fundierte philosophische Abhandlung zum Indeterminismus- bzw. Agnostizismusstreit wünscht, bietet die Arbeit eine Fülle von Material (Positionen der Strafrechtslehre sowie bestimmte forensisch-psychiatrische Konzepte), vielfältige Anregungen sowie eine ausgefeilte Antwort aus kantianischer Sicht. Wer den Streit um die Willensfreiheit dagegen als entschieden oder angesichts aktueller forensischer Probleme als sekundär ansieht, für den wird die Lektüre weniger ertragreich bleiben müssen.

*Professor Dr. Stephan Barton, Bielefeld*